

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Stück, 12.11.1915

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 12. Novbr. 1915.) 49. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 100. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1915, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N<sup>o</sup> 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Oktober 1915 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

### N<sup>o</sup> 100.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.  
Oldenburg, den 26. Oktober 1915.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Oktober 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 26. Oktober 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 677), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,

am 31. Januar 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert

werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

**№. 101.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 30. Oktober 1915.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 30. Oktober 1915.

**Ministerium des Innern.**

Scheer.

Tenge.

**Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:**

1. Unter Ia. A. 1a) Güterverzeichnis. Der mit „Gelatine Karbonit“ beginnende Absatz ist zu streichen und hinter dem mit „Gelatine Donarit“ beginnenden Absatz ist einzufügen: „Wetter Donarit auch mit den Buchstaben A. B. C. usw. oder den Zahlen I. II. III. usw.“
2. Nachträglich (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 245). Unter Ia. A. 1a) Güterverzeichnis. Der mit „Ammon Tre-

- monit" beginnende Absatz erhält die Fassung: „Ammon Tremonit oder Gesteins Tremonit auch mit den Zahlen I. II. III. usw. oder den Buchstaben A. B. C. usw.“
3. Nachträglich, ebenda. Der mit „Gesteins auch Neu Dahmenit“ beginnende Absatz erhält die Fassung: „Gesteins auch Neu Dahmenit auch mit den Zahlen I. II. III. usw. oder den Buchstaben A. B. C. usw.“
  4. Ia. A. 2b) Güterverzeichnis. Vor dem mit „Wetter-Albit“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet: „Albit, auch mit den Zahlen I. II. usw. oder den Buchstaben A. B. usw.“
  5. Ebenda. Der mit „Wetter-Albit“ beginnende Absatz wird gefaßt: „Wetter-, Kohlen-Albit auch mit den Zahlen I. II. usw. oder den Buchstaben A. B. usw.“
  6. Ebenda. Hinter dem mit „Helit“ beginnenden Absatz wird eingefügt: „Kiwit mit den Zahlen I. II. III. und IV.“
  7. Ebenda. Hinter dem Worte „Gesteins-Koronit“ in dem ebenso beginnenden Absatz wird eingefügt: „sowie Gesteins-Favorit.“
  8. Ebenda. Hinter „Kohlen-Koronit“ wird eingefügt: „sowie Kohlen-Favorit.“
  9. Ebenda. Vor dem mit „Peragon“ beginnenden Absatz wird eingefügt: „Naphthalit, Gesteins- und Wetter-Naphthalit, auch mit Buchstaben oder Zahlen.“
  10. Ebenda. Vor dem mit „Yonckit I“ beginnenden Absatz wird eingefügt: „Wilhelmit, — Kohlen-, Wetter-Wilhelmit —, auch mit den Zahlen I. II. III. usw.“

11. I. b Munition, Güterverzeichnis: In Absatz 3 c wird das Wort „Schwarzpulverladung“ durch das Wort: „Zündladung“ ersetzt.
12. Ebenda. In Ziffer 5 d) Landminen usw. werden ersetzt die Worte: „— festes Trinitrotoluol —“ durch „, der nicht gefährlicher sein darf als festes Trinitrotoluol.“
13. Ebenda. Am Schluß des Absatzes 5 d) werden ersetzt die Worte: „als 25 kg Trinitrotoluol“ durch „als 25 kg Sprengstoff.“
14. Ebenda ist als neuer Abschnitt hinter 7 b) anzufügen:  
„7 c) Handwurfgranaten, auch Handrohrgranaten und Gewehrgranaten, (brisanter Sprengstoff nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, Cheddit oder Schießpulver)“.
15. Nachträglich (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 569). Unter I c Zündwaren Güterverzeichnis Ziffer 1) ist hinter „Zündschnüre“ nachzutragen: „Zündgarn“.
16. Ebenda ist als neuer Abschnitt 1 e) hinter 1 d) nachzutragen:  
„1 e) Zündgarn (Nitrogarn) nitrierte Baumwollfäden zum Schnellzünden von Feuerwerk usw.“
17. Ebenda unter „Verpackung“ ist hinter dem Abschnitt „d) Sicherheitszünder Absatz (2)“ als neuer Abschnitt einzufügen:  
„e) Zündgarn. (1) In starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verpacken, die im Innern mit gutem zähen Papier vollständig ausgelegt oder mit dünnen Zinkeinsätzen versehen sind. (2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind die Stücke von höchstens 20 m Zündgarn auf mindestens fünffach gefaltete Pappstreifen in einer Lage aufzuwickeln. In jede Falte ist ein an den Außenseiten mindestens 1 cm überstehender Pappstreifen zu legen. Die Stücke sind in Packpapier einzuwickeln und fest zu umschnüren. Je 10 davon sind durch doppelte Umwicklung mit star-

fem Packpapier zu einem Pakete zu vereinigen, das kreuzweise umschnürt und in ein Holzkästchen von mindestens 10 mm Brettstärke so eingepackt sein muß, daß zwischen dem Paket und dem Holzkästchen überall ein Zwischenraum von mindestens 6 cm vorhanden ist, der mit Sägemehl fest ausgefüllt sein muß. Ein Frachtstück darf höchstens 30 solcher Kästchen enthalten. Von den so verpackten Kästchen dürfen höchstens 5 mit andern Feuerwerkskörpern in ein Frachtstück vereinigt werden. (3) Die äußern Behälter müssen die deutliche Aufschrift tragen:

„Zündgarn I e.“

18. Ebenda unter „Verladungsvorschriften“.  
Abschnitt A. ist am Schluß des Absatz 3) ein Komma zu machen und anzufügen „, bei Zündgarn (Ziffer 1e), daß es den Stabilitätsbedingungen unter Ia. B. 1. Gruppe (1) a) und b) der Anlage C zur E. B. D. genügt.“
19. Druckfehlerberichtigung.  
Unter I. b. Munition 2 c) ist zu setzen statt „Knallsalz“ „Knallsatz“.

